

Bezirksregierung Köln
Kommunalaufsicht
50606 Köln

Leverkusen, 31.01.2024

Rechtsverstöße der Stadt Leverkusen

- Ungleichbehandlung bei Gebührenermäßigung für Eigenkompostierung
- Verstoß gegen Gebührensatzung zur Abfallentsorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Leverkusen verstößt gegen geltendes Recht, sieht sich bei der Erhebung der Abfallentsorgungsgebühren einem Teil der Gebührensatzung nicht verpflichtet. Darin festgelegt wurde für die Abfallentsorgung ein Regelvolumen von 30 L für 14 Tage je Einwohner und eine 4-wöchentliche Leerung als Ausnahmeregelung.

Neben diesem Regelvolumen hat die Stadt Leverkusen ein zweites Regelvolumen nur für Gebührenpflichtige von Ein-Personen-Grundstücken geschaffen, was bei der Bemessung der Gebührenermäßigung für Eigenkompostierung zur Ungleichbehandlung führt (s. Seite 3 Abs. 2 der städtischen Vorlage Nr. 2023/2417 vom 25.08.23).

Die Regelung ist am 23.06.23 unter **Anträge zum Download** „Informationen zum Eigenkompostierungsabschlag“ auf der Homepage bioabfall-lev.de veröffentlicht worden (s. Sitzungsniederschrift des Ausschusses für Bürgereingaben und Umwelt vom 9.11.23).

Die kommunale Abfallentsorgung wird durch die AVEA GmbH & Co. KG als beauftragter Dritter durchgeführt. Sie betreibt die Restmüllabfuhr und ist maßgeblich an der Erstellung der Abfallentsorgungsgebühren beteiligt. Bei der Neustrukturierung des Gebührensystems wurde die AVEA von der Unternehmensberatung ECONUM GmbH professionell unterstützt.

Regelvolumen - Leistungsgebühr - Ausnahmeregelung

Mit der Neufassung des Gebührensystems wurde für die Bereitstellung der Restmülltonnen für Abfälle aus privaten Haushalten ein Regelvolumen zugrunde gelegt, das aus 30 L-Restmüllvolumen je Einwohner und aus einem 14-täglichen Leerungsrhythmus besteht. Bei Nutzung einer Biotonne gilt ein Mindestvolumen von 20 L pro 14 Tage je Einwohner.

Für Bereitstellung, Einsammeln und Befördern der Abfälle erhebt die Stadt Leverkusen Benutzungsgebühren. Zur Grundgebühr in Höhe von 30,00 € je Grundstück kommt eine Leistungsgebühr, die sich nach der Größe des zugeteilten Restmüllbehälters und dem Leerungsrhythmus berechnet.

Die Leistungsgebühr für eine 14-tägig geleerte 40 L-Restmülltonne beträgt für dieses Jahr 123,14 €, die sich ermäßigt, wenn auf dem Grundstück anfallende Bioabfälle eigenkompostiert werden und keine Biotonne genutzt wird.

Die Jahresleistungsgebühr ergibt sich aus einer Tabelle der Anlage 1 zur Gebührensatzung. Unter der Tabelle wird darauf hingewiesen, dass es sich bei 4-wöchentlichen und wöchentlichen Leerungen um Ausnahmeregelungen handelt.

Die 4-wöchentliche Leerung ist nur wählbar bei Ein-Personen-Grundstücken und gleichzeitiger Nutzung von einem 40- oder 60 L-Restmüllbehälter. Die wöchentliche Leerung ist wählbar, sofern Standplatzprobleme oder hygienische Gründe vorhanden sind.

Bereitzustellendes Regelvolumen

Als Hilfe bei der Wahl der Restmülltonnen wurde mit der Neufassung des Gebührensystems die Homepage bioabfall-lev.de mit Gebührenrechner eingerichtet. Dort findet sich mit dem Titel „So funktioniert das neue Gebührensystem“ die Anmerkung:

„Möglicherweise kann das rechnerisch ermittelte Volumen auf Grund der zur Verfügung stehenden Behälter nicht in jedem Fall exakt bereitgestellt werden. In diesem Fall ist das nächsthöhere Volumen zu wählen, das dann auch als Grundlage für die Gebührenbemessung dient.“

Dies ist der Fall bei Ein-Personen-Grundstücken sowie bei Grundstücken mit drei, fünf und sieben Personen, für die im Rahmen des Regelvolumens keine geeigneten Behälter zur Verfügung stehen. Als nächsthöheres Volumen werden für diese Grundstücke Behälter mit 40 L, 120 L, 160 L (2 x 80 L) und 220 L-Volumen (2 x 80 L u. 1 x 60 L) bereitgestellt.

Gebührenermäßigung bei Eigenkompostierung

Die Höhe der Gebührenermäßigung bei Eigenkompostierung ergibt sich aus Anlage 1 zur Satzung. Maßgeblich für die Ermäßigung sind nach der dortigen Tabelle zum einen der „Restmüllbehälter in Liter für Regelvolumen“ und zum anderen der Leerungsrhythmus.

Unter der Tabelle findet sich die Anmerkung, dass die Gebührenermäßigung für Eigenkompostierung sich nach der zu wählenden Restmülltonne bemisst, die für das Regelvolumen der Teilnehmenden an der Eigenkompostierung mindestens bereitzustellen ist und ergänzend, dass bei Einwohnern das Regelvolumen 30 L für 14 Tage je Einwohner beträgt.

Nach diesen Vorgaben sind bei einem bzw. bei drei, fünf und sieben Teilnehmenden an der Eigenkompostierung 40 L, 120 L, 160 L und 220 L-Behälter für die Bemessung des Gebührenabschlags zu berücksichtigen.

Ungleichbehandlung

Von den Gebührenpflichtigen, für die nächsthöhere Behälter bereitzustellen sind, sind Gebührenpflichtige von Ein-Personen-Grundstücken die Einzigen, denen für das nächsthöhere Volumen die 14%ige Gebührenermäßigung nicht gewährt wird.

Während für alle anderen Teilnehmenden an der Eigenkompostierung Abschläge in voller Höhe gewährt werden, erhalten Gebührenpflichtige von Ein-Personen-Grundstücken für ihre bereitgestellte 40 L-Tonne statt 17,24 € eine Ermäßigungsgebühr in Höhe von 12,93 € für eine 60 L-Tonne bei 4-wöchentlicher Leerung.

Mit dieser Benachteiligung setzt sich die Stadt Leverkusen über das für Bürgerinnen und Bürger wichtige Grundrecht auf Gleichbehandlung hinweg. Der Rechtssatz, wonach alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, ist ein fundamentaler Grundsatz unserer Rechtsordnung. Er verbietet jede Ungleichbehandlung gleichliegender Fälle.

Ein sachlicher Grund, wonach Gebührenpflichtige von Ein-Personen-Grundstücken nicht so zu behandeln sind, wie Gebührenpflichtige mit drei, fünf und sieben Teilnehmenden an der Eigenkompostierung, ist nicht ersichtlich.

Eine Ungleichbehandlung ist gegeben, wenn eine Person oder eine Personengruppe eine im Vergleich mit einer anderen Person oder Personengruppen schlechtere Behandlung erfährt, obwohl sie sich in derselben oder in einer vergleichbaren Situation befindet.

Rechtswidrig ist die satzungsgemäße 4-wöchentliche Ausnahmeregelung zur Regel umgewandelt worden und rechtswidrig ist ein Regelvolumen nur für Gebührenpflichtige von Ein-Personen-Grundstücken geschaffen worden.

„Das für eine*n Einwohner*in bereitzustellende Regelvolumen ist eine 60 l Tonne bei 4-wöchentlicher Leerung“ heißt es hierzu in Abs. 5 der Stellungnahme der Stadt Leverkusen vom 4.05.2023 zum Bürgerantrag vom 17.04.2023.

Mit der angewandten Regelung verstößt die Stadt Leverkusen gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG). Dieser gebietet, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln. Gebührenpflichtige werden aufgrund eines zweiten Regelvolumens, das nicht Bestandteil der Gebührensatzung ist, in ihren Grundrechten verletzt.

Verstoß gegen geltendes Gebührenrecht

Zur Neufassung des Gebührensystems zur Abfallentsorgung ist auf der städtischen Homepage bioabfall-lev.de zu lesen „Mehr Gebührengerechtigkeit, Transparenz, Rechtssicherheit und Anreize zur Abfallreduzierung – das ist das Ziel des neuen Bemessungssystems in Leverkusen.“

Dieses Ziel wird bei der Bemessung des Gebührenabschlags für Eigenkompostierung verfehlt, da für Gebührenpflichtige mit Ein-Personen-Grundstücken die Gebührengerechtigkeit auf der Strecke bleibt. Seit Januar 23 erhalten Gebührenpflichtige von Ein-Personen-Grundstücken für bereitgestellte 40 L-Tonnen die Ermäßigungsgebühr für eine 60 L-Tonne bei vierwöchentlicher Leerung.

Begründet wird dies damit, dass das für einen Einwohner bereitzustellende Regelvolumen eine 60 L-Tonne bei 4-wöchentlicher Leerung sei (s. Mail der Stadt Leverkusen vom 6. 2. 23).

Dieses rechtswidrig geschaffene Regelvolumen gehört nicht zu den Bestimmungen der Gebührensatzung und den der Satzung als Bestandteil beigefügten Anlagen und steht dem zugrunde gelegten Regelvolumen entgegen. Satzungswidrig ist der in der Gebührensatzung als Ausnahmeregelung festgelegte 4-wöchentliche Leerungsrhythmus zur Regelanwendung für Gebührenpflichtige von Ein-Personen-Grundstücken umgewandelt worden.

Regelungen sind in Satzungen fest verankert. Sie können zur Anwendung nicht eigenmächtig verändert werden. Mit der Schaffung eines Regelvolumens nur für Gebührenpflichtige von Ein-Personen-Grundstücken und der Nichtbeachtung satzungsrechtlicher Regelungen verstößt die Stadt Leverkusen gegen geltendes Recht, verstößt sie gegen die eigene Gebührensatzung.

Die Gebührensatzung selbst gibt keinen Raum für Rechtsverstöße. Die Satzungsregelungen, die für die Stadt Leverkusen rechtsverbindlich sind, lassen dies nicht zu, das belegt Anlage 1 der Satzung.

Dort ist festgelegt, dass die 4-wöchentliche Leerung nicht die Regel, sondern die Ausnahme ist und dass die Gebührenermäßigung für Eigenkompostierung sich nach der zu wählenden Restmülltonne bemisst, die für das Regelvolumen der Teilnehmenden an der Eigenkompostierung mindestens bereitzustellen ist. Für Ein-Personen-Grundstücke ist dies eine 40 L-Restmülltonne.

Bestimmtheitsgebot

Das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot (Art. 20 GG) fordert, dass die Festlegung von Gebührenmaßstab und Gebührensatz hinreichend bestimmt ist. Gebührenpflichtige müssen ohne spezielle Rechtskenntnisse dem Wortlaut der Gebührensatzung zweifelsfrei entnehmen können, welcher Maßstab gelten soll, auf welche Weise die Gebühr berechnet wird und wie hoch die Gebühr sein wird.

Im Bereich des Gebühren- und Beitragsrechts fordert das Bestimmtheitsgebot eine dem jeweiligen Zusammenhang angemessene Regelungsdichte, die eine willkürliche Handhabung durch die Behörden ausschließt (BverwG, Urteil vom 27.06.2013 – Az. 3 C 8.12).

Die mit professioneller Hilfe erstellte Gebührensatzung erfüllt diese Voraussetzungen voll und ganz. Es mangelt an der Umsetzung.

Die Stadt Leverkusen hat zum festgelegten Regelvolumen ein Regelvolumen ohne Rechtskraft in die Welt gesetzt. Dieser Umstand führt dazu, dass bei Ein-Personen-Grundstücken die satzungsgemäße Regelung nicht angewandt wird und die angewandte Regelung nicht satzungsgemäß ist. Folglich werden diese Gebührenpflichtigen unter Missachtung des zugrunde gelegten Regelvolumens in ihren Rechten verletzt und mit überhöhten Abfallentsorgungsgebühren belastet.

Die Gebührensatzung selbst ist klar, berechenbar und hinreichend bestimmt.

Lt. § 1 Abs. 2 der Gebührensatzung ergeben sich die Gebühren aus den Bestimmungen der Gebührensatzung und den der Satzung als Bestandteil beigefügten Anlagen.

In § 6 Abs. 7 der Satzung heißt es: „Die Höhe der Ermäßigung ergibt sich aus Anlage 1.“

In Anlage 1 zur Satzung vom 11.12.23 zur 1. Änderung der Gebührensatzung vom 12. Dezember 2022 ist festgelegt, dass für eine bereitgestellte 40 L-Restmülltonne ein Eigenkompostierungsabschlag in Höhe von 17,24 € zu gewähren ist.

Verständlicher hätte die Gebührensatzung nicht geschrieben werden können.

Die Stadt Leverkusen hat das Rechtsstaatsprinzip außer Acht gelassen, welches gewährleistet, dass Gebührenpflichtige sich auf Regelungen, die in Satzungen festgehalten sind, verlassen dürfen.

Ich bitte dafür zu sorgen, dass die Stadt Leverkusen ihr Verhalten so ausrichtet, dass Satzungsregelungen und Grundrechte nicht weiter unberücksichtigt bleiben, sie ihr Selbstverwaltungsrecht im Einklang mit den geltenden Gesetzen ausübt.